



Bildungsgesetz (Änderung; Ausbildungsbeiträge)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. April 2015 mit dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) die Änderung der §§ 16-19b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) beschlossen. Der geänderte § 16 Abs. 1 BiG wurde auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, während die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Auf den letzteren Zeitpunkt sind auch die vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen – die neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 (VAB, LS 416.1) – in Kraft getreten.

Mit der Stipendienreform wurden folgende Hauptziele verfolgt (vgl. Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Januar 2015, Ziffer 11; KR-Nrn. 386a/2009 und 387a/2009):

- die im nationalen Vergleich tiefe Bezügerquote des Kantons Zürich dem schweizerischen Mittelfeld anzunähern, ohne im Grundsatz von der bislang verfolgten Existenzsicherung der Personen in Ausbildung abzuweichen,
- Anreize für den raschen Ausbildungsabschluss zu setzen,
- das Zürcher Stipendienwesen administrativ schlanker und transparenter zu gestalten, Verzerrungen und Schwelleneffekte abzubauen und dadurch nachvollziehbare, verständliche Ergebnisse hervorzubringen sowie
- die zu Beiträgen berechtigenden Ausbildungen vor allem im Bereich der Berufsbildung den Veränderungen in Bildungspolitik und Bildungslandschaft anzupassen.

Diese Ziele wurden grösstenteils erreicht. Hinsichtlich der beabsichtigten administrativen Vereinfachung entsprechen die Folgen der Reform jedoch nicht den Erwartungen. Die vom Gesetzgeber angestrebte Verringerung des Verwaltungsaufwands durch ein administrativ schlankes Stipendienwesen hätte dazu führen sollen, dass nach einer Einführungsphase für die durchschnittliche Bearbeitung eines Gesuchs deutlich weniger Arbeitsstunden benötigt werden. Die ersten Erfahrungen nach der Einführung des neuen Stipendienrechts zeigen jedoch, dass unter anderem aufgrund der komplexen Prüfkriterien nach wie vor ein erheblicher Bearbeitungsaufwand des zuständigen Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) zu verzeichnen ist, was zu einem deutlichen Anstieg der pendenten Gesuche geführt

hat. Es muss daher festgestellt werden, dass das Ziel eines administrativ schlanken Stipendienwesens nicht erreicht wurde. Vielmehr mussten die personellen Mittel im AJB aufgestockt werden.

Die langen Wartezeiten für die gesuchstellenden Personen führten zu Vorstössen im Kantonsrat. Sowohl die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche als auch die Motion KR-Nr. 388/2022 betreffend Stipendienwesen: Schlankere Prozesse, schnellere Gesuchsbearbeitung, die beide am 24. Oktober 2022 eingereicht wurden, verlangen eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Stipendienwesen mit dem Ziel, eine speditive Gesuchsbearbeitung zu ermöglichen und so die aktuellen Wartezeiten der gesuchstellenden Personen zu verkürzen. Der Regierungsrat teilte dem Kantonsrat die Bereitschaft zur Entgegennahme der beiden Motionen mit, worauf die Motion KR-Nr. 387/2022 am 16. Januar 2023 überwiesen wurde.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des geltenden Rechts zu den Ausbildungsbeiträgen zeigen deutlich, dass eine rasche Gesuchsbearbeitung nur mit einem hohen Personalaufwand möglich ist. Eine nachhaltig beschleunigte und zeitgerechte Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge erfordert eine erneute Anpassung der rechtlichen Grundlagen und damit eine Teilrevision des BiG und gegebenenfalls der VAB. Am 25. Januar 2023 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 98/2023).

B. Ziele und Umsetzung

Mit einer Teilrevision des BiG soll die lange Dauer der Gesuchsbearbeitung verkürzt werden. Die geltenden rechtlichen Grundlagen sehen eine grosse Anzahl von komplexen Anspruchsvoraussetzungen und Prüfkriterien vor, um einen vermeintlich ungerechtfertigten Bezug von Ausbildungsbeiträgen zu verhindern. Dies führt zu einem umfangreichen Prüfaufwand, der einen lediglich minimalen Selektionseffekt zur Folge hat und der in vielen Fällen nicht geeignet ist, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele im Stipendienwesen (vgl. § 16 BiG) zu unterstützen.

Es werden verschiedene Anpassungen des BiG vorgeschlagen, um den Prozess der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu vereinfachen, zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Der Vorentwurf umfasst zusammengefasst die folgenden Regelungsbereiche.

1. Verhältnis von Stipendien und Darlehen

Die geltenden rechtlichen Grundlagen sehen in §§ 17h–17j BiG vor, dass existenzsichernde Stipendien lediglich bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bzw. in bestimmten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 28. Altersjahres ausgerichtet werden. Bereits die Prüfung, ob ein Grund vorliegt, der zum Bezug von existenzsichernden Stipendien über das 25. Altersjahr hinaus berechtigt (§ 17h Abs. 2 BiG), ist aufwendig und komplex. Auszubildende Personen zwischen dem 25. bzw. 28. und dem 35. Altersjahr haben sodann die Wahl zwischen einem existenzsichernden Darlehen und einem deutlich tieferen Stipendium. Die Praxis hat gezeigt, dass die Umsetzung dieser Bestimmungen zu zahlreichen Fragen führt und eine grosse Zahl von auszubildenden Personen betrifft. Dieses Wahlmodell stellt die Betroffenen vor schwierige Entscheidungen und führt in der Folge zu einem hohen Beratungsaufwand im AJB. Hinzu kommt, dass der administrative Aufwand zur Rückforderung von Darlehen (unter anderem Festlegung der Ratenzahlungen gemäss § 19a Abs. 2 BiG, allfälliges Vollstreckungsverfahren) im Verhältnis zu den Erfolgsaussichten bezüglich Rückzahlung gross ist. Deshalb soll neu ein klar strukturiertes Stufenmodell mit zeitlicher Staffelung von Stipendien und Darlehen eingeführt werden. Damit verbunden ist der Verzicht auf die Wahlmöglichkeit zwischen Stipendien und Darlehen in der Altersgruppe der 25- bzw. 28- bis 34-Jährigen. Neu sollen existenzsichernde Stipendien bis zur Vollendung des 28. Altersjahres ausgerichtet werden. Ab der Vollendung des 28. Altersjahres bis zur Vollendung des 35. Altersjahres sollen Stipendien mit erhöhter Eigenleistung und ab dem vollendeten 35. Altersjahr bis zur Vollendung des 45. Altersjahres Darlehen ausgerichtet werden.

2. Beitragsdauer und nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen

Gemäss § 17e Abs. 2 BiG besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn die auszubildende Person nach Erfüllung der Schulpflicht zwölf Jahre in Ausbildung stand. Die zur Überprüfung dieses Kriteriums erforderliche Abfrage und Auswertung des Werdegangs der auszubildenden Person ist sowohl für die gesuchstellende Person als auch für das AJB mit einem erheblichen Aufwand verbunden, insbesondere wenn die auszubildende Person einen Teil der Ausbildung im Ausland absolviert hat. Das Kriterium hat zudem kaum einen Selektionseffekt, denn das Überschreiten der maximalen Ausbildungsdauer betrifft tatsächlich nur eine kleine Zahl von Gesuchstellenden. Daher soll künftig auf das Kriterium der maximalen Ausbildungsdauer verzichtet werden.

Auch die Ermittlung der minimalen Ausbildungsdauer gemäss geltendem § 17e Abs. 1 BiG ist bei vielen Ausbildungsgängen aufwendig. Die Einschränkung macht zudem nur dort Sinn, wo die Ausbildung in hohem Mass selber gesteuert werden kann und so das Risiko besteht, dass die Ausbildung über das Notwendige hinaus verlängert wird und dafür Ausbildungsbeiträge bezogen werden. Auf der Sekundarstufe II sind die Ausbildungen durchwegs stark reguliert und auch auf der Tertiärstufe sind die Studiendauern teilweise eingeschränkt. Deshalb kann auf eine generelle Regelung der «relativen Ausbildungsdauer», die alle Ausbildungen umfasst, verzichtet werden.

Bei der Beschränkung der Beitragsdauer wird der Fokus neu auf die Tertiärstufe gelegt, da dort der grösste Regelungsbedarf besteht. Neu ist vorgesehen, dass auf der Tertiärstufe nur noch für *einen* gleichartigen Abschluss – das heisst, einen Abschluss gleichen akademischen Grades (insbesondere Bachelor oder Master) bzw. in der höheren Berufsbildung einen Abschluss gleicher Art (insbesondere höhere Fachprüfung, höhere Fachschule oder Berufsprüfung) – Ausbildungsbeiträge bezogen werden können. Zudem soll das Risiko von überlangen Ausbildungen auf der Tertiärstufe begrenzt werden, indem Personen, die für eine Ausbildung bereits insgesamt fünf Jahre lang Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten haben, einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen müssen, um weitere Beiträge zu erhalten.

Die bisherige Regelung in § 17f Abs. 2 BiG, welche Personen von der Beitragsberechtigung ausschliesst, wenn diese zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet haben, soll neu nur noch auf der Tertiärstufe gelten, denn es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, dass jede Person auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung abschliessen kann. Zudem sollen nur noch diejenigen abgebrochenen oder nicht erfolgreich beendeten Ausbildungen, die nach diesem Gesetz ganz oder teilweise mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurden, zum Verlust der Beitragsberechtigung führen. Dadurch wird der Prüfaufwand erheblich verringert, denn es kann in der Fachapplikation festgestellt werden, ob eine Person verzeichnet ist und Beiträge bezogen hat.

Auf die Sistierung der Anspruchsberechtigung um ein Jahr bei einem Studienwechsel auf Tertiärstufe «ohne besondere Gründe» (§ 17f Abs. 1 BiG) soll künftig verzichtet werden. Dadurch entfällt die anspruchsvolle Prüfung der besonderen Gründe. Hinzu kommt, dass je nach Ausbildung ein Wechsel der Fachrichtung aufgrund der zunehmend modularisierten und flexibilisierten Studiengänge auch in einer späteren Phase des Studiums noch relativ

problemlos möglich ist, weshalb solche Wechsel allenfalls gar keine finanziellen Nachteile zur Folge haben. Eine Beschränkung ist zudem dadurch gewährleistet, dass auf der Tertiärstufe nach zwei Ausbildungsabbrüchen kein Anspruch auf Beiträge mehr besteht, wenn für die Ausbildung oder einen Teil davon Ausbildungsbeiträge bezogen wurden.

3. Voraussetzung eines vollständigen Gesuchs und Eingabefrist

§ 18 Abs. 2 BiG verlangt, dass ein Gesuch vollständig vorliegen muss, damit ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht. Die Umsetzung dieser Bestimmung führt in jedem Fall zu einer doppelten Prüfung der Gesuche, da unmittelbar nach dem Eingang die Vollständigkeit zu prüfen und zu einem späteren Zeitpunkt der Anspruch zu beurteilen ist. Dies verursacht einen grossen administrativen Aufwand. Da die meisten Ausbildungen im August oder September beginnen und die Gesuche aufgrund der Regelung von § 18 Abs. 2 BiG vor Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden müssen, damit für das ganze Jahr ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht, wird etwa die Hälfte der Gesuche jeweils in den Monaten Juni, Juli und August eingereicht. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchsbearbeitung im Sommer deutlich länger dauert als in den übrigen Monaten, was sich letztlich wiederum auf die Bearbeitungsdauer aller Gesuche auswirkt. Die Bestimmung soll daher ersatzlos gestrichen werden, wodurch der Bearbeitungsprozess stark entlastet werden kann und das Problem der unterschiedlichen Wartezeiten entschärft wird.

Die Frist zur Einreichung der Gesuche um Ausbildungsbeiträge soll zudem von der VAB auf Gesetzesstufe überführt werden. Weiterhin soll gelten, dass das Gesuch innert sechs Monaten seit Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden muss, ansonsten im entsprechenden Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht. Da der Anspruch neu nicht mehr von der vollständigen Gesuchseinreichung abhängen soll, hat die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs innerhalb der sechsmonatigen Frist zur Folge, dass die Ausbildungsbeiträge für das ganze Ausbildungsjahr ausgerichtet werden. Es erfolgt keine anteilmässige Kürzung der Beiträge mehr, wenn das Gesuch nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht wird. Auch diese Anpassung führt zu einer administrativen Entlastung.

4. Verzinsung und Rückzahlung

Gemäss §§ 16a und 19a Abs. 1 BiG sind Darlehen nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen. Auf die Verzinsung der Darlehen soll künftig

verzichtet werden. Die jeweilige Anpassung der Zinsberechnung in den Ratenplänen bei einem Abweichen der tatsächlichen von den festgelegten Rückzahlungen verursacht einen übermässigen Aufwand. Ebenso soll auf die Verzinsung von unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeiträgen, die in bestimmten Fällen geschuldet ist, verzichtet werden. Der Nachweis, dass unwahre Angaben gemacht bzw. Tatsachen nicht gemeldet (§ 19 Abs. 1 lit. a BiG) oder Ausbildungsbeiträge zweckentfremdet wurden (§ 19 Abs. 1 lit. b BiG), verlangt eine aufwendige Prüfung, die kaum je zu einer Verzinsungspflicht führt und in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielbaren Ertrag steht. Tatsächlich gab es bis anhin kaum Fälle, in denen die Bestimmung angewendet wurde.

Weiter soll bei der Festlegung der Raten für die Rückzahlung von Darlehen nicht mehr zwingend eine individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen erfolgen (§ 19a Abs. 2 BiG). Der Plan für die Ratenzahlungen soll standardisiert festgelegt werden können und nur auf Gesuch hin soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Durch den Wegfall des aufwendigen Prüfungsvorgangs kann der Verwaltungsaufwand vermindert werden.

5. Änderungen auf Verordnungsstufe

Eine Vereinfachung der Bemessung der Ausbildungsbeiträge wird auf Verordnungsstufe erfolgen können. So ist namentlich denkbar, auf Erstellung eines Familienbudgets zu verzichten, wenn die Eltern der auszubildenden Person mit Sozialhilfe unterstützt werden und damit nicht in der Lage sind, einen Beitrag an die Ausbildungskosten zu leisten. Weiter wird zu prüfen sein, ob weitere Pauschalierungen vorgenommen werden und Nachprüfungen sowie Neuberechnungen von bereits gewährten Ausbildungsbeiträgen auf ein Minimum beschränkt werden können.

C. Auswirkungen

Die generelle Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von existenzsichernden Stipendien von der Vollendung des 25. auf die Vollendung des 28. Altersjahres wird Mehrkosten zur Folge haben, wobei zu berücksichtigen ist, dass bereits nach geltendem Recht ein Teil der auszubildenden Personen bis zum 28. Altersjahr existenzsichernde Stipendien bezieht. Durch die Abschaffung des Wahlmodells ist nur mit relativ geringen Mehrkosten zu rechnen, da sich bisher der überwiegende Teil der Personen, die in den Anwendungsbereich des Wahlmodells fallen, für Stipendien entscheidet und somit nur

geringe Mittel in Form von Darlehensrückzahlungen wieder an den Kanton zurückfliessen. Die Aufhebung der Kriterien der absoluten und relativen Beitragsdauer gemäss § 17e BiG wird lediglich zu geringen Mehrkosten führen, da heute nur sehr wenige Gesuche aus diesen Gründen abgewiesen werden. Demgegenüber wird die neue Einschränkung, dass nur noch *eine* gleichartige Ausbildung auf der Tertiärstufe finanziert wird, zu Minderausgaben führen. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Regelung, wonach auf der Tertiärstufe für den Bezug von weiteren Ausbildungsbeiträgen ein Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden muss, wenn eine auszubildende Person bereits während fünf Jahren Beiträge bezogen hat, Minderausgaben zur Folge haben wird. Die neue Regelung, wonach nur noch Abbrüche von Ausbildungen, für die Ausbildungsbeiträge des Kantons bezogen wurden, zum Verlust der Beitragsberechtigung führen, kann zu gewissen Mehrkosten führen, zumal nur noch Ausbildungen auf der Tertiärstufe von der Regelung erfasst werden. Reicht eine auszubildende Person ihr Gesuch erst nach Beginn des Ausbildungsjahres vollständig ein, führt dies nach geltendem Recht zu einer anteilmässigen Kürzung der Ausbildungsbeiträge, obwohl die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese «Einsparungen», die allerdings nicht dem Sinn und Zweck des Stipendienwesens entsprechen und so wohl auch nicht beabsichtigt waren, werden künftig entfallen. Der Verzicht auf die Verzinsung von Darlehen wird zu einem Einnahmenverlust führen, der sich jedoch in einem vertretbaren Rahmen bewegen wird. Der Verzicht auf die Verzinsung der unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeiträge fällt nicht ins Gewicht. Zufolge des geringeren administrativen Aufwands mit tieferen Personalkosten beim AJB ist schliesslich mit deutlichem Minderaufwand zu rechnen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten und die Minderkosten die Waage halten werden. Es ist zu erwarten, dass sich die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge auf dem Niveau vor Inkrafttreten der Stipendienreform einpendeln werden, so dass die Vorlage insoweit keinen begründeten Mehraufwand im KEF 2025 – 2028 auslösen wird.

Regulierungsfolgeabschätzung

Bei den Ausbildungsbeiträgen handelt es sich um Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten von Privatpersonen. Die im Vorentwurf enthaltenen Bestimmungen haben keine Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der



Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1), weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Bildungsgesetz (BiG) (vom 1. Juli 2002)	Bildungsgesetz (BiG) (Änderung vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission für (...) vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:	
B. Leistungen an Auszubildende		
<i>Begriffe</i> § 16 a. In diesem Gesetz bedeuten: Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen, Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind, Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.	<i>Begriffe</i> § 16 a. In diesem Gesetz bedeuten: Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen, Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind, Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen sind.	Darlehen können grundsätzlich verzinslich oder unverzinslich sein (vgl. Art. 313 OR). Bis anhin müssen Darlehen nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung verzinst werden, wobei der Zinssatz durch den Regierungsrat festgelegt wird (§ 19a Abs. 1). Neu wird auf die Verzinsung der gewährten Darlehen verzichtet. Die Berechnung der Zinsen, insbesondere bei einer Abweichung der tatsächlichen Rückzahlungen von den festgelegten Ratenzahlungen, verursacht einen hohen Aufwand. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum relativ geringen Ertrag der Verzinsung unverhältnismässig, weshalb künftig auf eine Verzinsung verzichtet wird.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Beitragsberechtigte Personen</i> § 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die a. über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind, c. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, d. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen, e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sind oder, f. im Kanton wohnende Staatenlose sind. ²Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 45. Altersjahres.	<i>Beitragsberechtigte Personen</i> § 17. Abs. 1 und 2 unverändert. ³Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	Mit dem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 bei Beginn des Ausbildungsjahres gegeben sein müssen. So muss beispielsweise die fünfjährige Frist gemäss Abs. 1 lit. d bereits im Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsjahres erfüllt sein. Hat eine Person zu Beginn des Ausbildungsjahres das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, hat sie grundsätzlich für die gesamte Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Damit entfällt die aufwendige anteilmässige Berechnung der Ausbildungsbeiträge bis zum Ende des Monats, in welchem die Altersgrenze erreicht wird. Der



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Beitragsdauer</i> § 17 e. ¹ Beiträge werden für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet.	<i>Einschränkungen auf der Tertiärstufe</i> § 17 e. ¹ Wer einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe erworben und für diese Ausbildung oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung zu einem Abschluss gleicher Art führen.	Grundsatz, dass die Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres massgebend sind, kommt im geltenden Recht bereits regelmässig zur Anwendung (z.B. §§ 17i Abs. 2 und 17j Abs. 2, § 8 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 [VAB, LS 416.1]). Die Ermittlung der minimalen Ausbildungsdauer gemäss bisherigem Abs. 1 ist bei vielen Ausbildungsgängen aufwendig. Zudem wird auf Sekundarstufe II in den Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Dauer der Grundbildung geregelt (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [SR 412.10]). Auch auf der Tertiärstufe gibt es Ausbildungsgänge, deren Studiendauer in den entsprechenden Verordnungen und Reglementen geregelt ist (vgl. z.B. § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 6. September 2021 [LS 415.423.11] oder Art. 12 Abs. 3 Studienreglement 2020 der Eidgenössisch Technischen Hochschule Zürich für den Bachelor-Studiengang Biologie vom 10. März 2020). Vor diesem Hintergrund kann auf die generelle Regelung der relativen Ausbildungsdauer pro Ausbildungsgang verzichtet werden. Für die Tertiärstufe, bei welcher bezüglich der Beitragsdauer ein Regelungsbedarf besteht, ist im neuen Abs. 2 eine entsprechende Einschränkung vorgesehen. Auch die bisher in Abs. 2 enthaltene Beschränkung der gesamten Ausbildungsdauer auf zwölf Jahre hat sich in der Praxis als sehr schwer umsetzbar und aufwendig erwiesen. Für die entsprechende Überprüfung muss der gesamte Werdegang der auszubildenden Person im Detail abgefragt und ausgewertet werden, was sowohl für



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		die auszubildende Person als auch für die Direktion mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn Personen einen Teil ihrer Ausbildungen im Ausland absolviert haben. Die Angaben lassen sich zudem kaum überprüfen. Es hat sich auch gezeigt, dass nur in sehr wenigen Fällen Gesuche abgewiesen wurden, weil die auszubildenden Personen nach Erfüllung der Schulpflicht länger als zwölf Jahre in Ausbildung standen. Deshalb wird künftig auf die Regelung einer generellen Obergrenze der gesamten Beitragsdauer verzichtet, was den Prüfaufwand erheblich mindert. Bei der Beschränkung der Beitragsdauer wird der Fokus neu auf die Tertiärstufe gelegt, da dort der grösste Regelungsbedarf besteht. Anstelle einer generellen Beschränkung der Beitragsdauer ist in Abs. 1 neu vorgesehen, dass auf der Tertiärstufe nur noch <i>ein</i> gleichartiger Abschluss durch Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz finanziert wird. Auf der Tertiärstufe A können namentlich ein Bachelor- und ein Masterabschluss sowie ein Doktorat erworben werden. Im Bereich der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) können ein eidgenössisches Diplom (höhere Fachprüfung, höhere Fachschule) oder ein eidgenössischer Fachausweis (Berufsprüfung) erworben werden. Hat eine auszubildende Person einen dieser Abschlüsse – z.B. einen Bachelor – erworben und dafür Ausbildungsbeiträge bezogen, wird keine weitere Ausbildung, die zu einem gleichartigen Abschluss (z.B. Bachelor) führt, mit Beiträgen unterstützt. Hingegen hat diese Person weiterhin die Möglichkeit für eine Ausbildung, die zu einem anderen Abschluss – z.B. einem Master – führt, Beiträge zu erhalten. Dass die Einschränkung nur gilt, wenn die auszubildende Person für die abgeschlossene Ausbildung oder einen Teil dieser Ausbildung Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, reduziert den Prüfaufwand erheblich, weil sich einfach und rasch feststellen lässt, ob die auszubildende Person in der Fachapplikation bereits verzeichnet ist und Beiträge bezogen hat. Sobald die auszubildende Person in



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während zwölf Jahren in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während der die auszubildende Person erwerbstätig war oder eigene Kinder betreute und keine Beiträge bezog, wird nur zur Hälfte angerechnet.	² Wer für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während insgesamt fünf Jahren Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, muss einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen, um Beiträge für ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	einem Ausbildungsjahr der entsprechenden Ausbildung Ausbildungsbeiträge erhalten hat, ist das Kriterium erfüllt. Es ist somit nicht relevant, wie viele Ausbildungsjahre der Ausbildung finanziert wurden und auch die Höhe der bezogenen Ausbildungsbeiträge ist nicht von Bedeutung. Mit dem neuen Abs. 2 soll verhindert werden, dass auf der Tertiärstufe Personen immatrikuliert sind und Ausbildungsbeiträge beziehen, die über längere Zeit keine Studienfortschritte erzielen. Wenn eine auszubildende Person für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während fünf Jahren – d.h. für fünf Ausbildungsjahre – gestützt auf das BiG Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, wird sie nur noch dann weiterhin mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt, wenn sie einen angemessenen Fortschritt im Studienprogramm erzielt. Der konkrete Nachweis des angemessenen Studienfortschrittes soll in der Verordnung geregelt werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an eine Regelung, wonach die auszubildende Person eine bestimmte Anzahl der im Studienprogramm vorgegebenen Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bereits erworben haben muss, um weiterhin Ausbildungsbeiträge zu erhalten. Da die Prüfung des Studienfortschritts wiederum einen Aufwand verursacht, erfolgt diese erstmals nach fünf Jahren und anschliessend jährlich, sofern Beiträge für ein weiteres Ausbildungsjahr beantragt werden. Die Angemessenheit des Studienfortschrittes hat auch die Vorgaben von Art. 16 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat, LS 416.3) (Teilzeitstudium aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen) zu berücksichtigen. So erübrigt sich eine ausdrückliche Wiederholung dieser Bestimmung im Gesetz.
	³ Wer auf der Tertiärstufe zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten	Der neue Abs. 3 regelt – anstelle des bisherigen § 17f – die Situation bei abgebrochenen und erfolglos beendeten Ausbildungen. Neu führen nur noch Abbrüche auf der Tertiärstufe zu einem Verlust des



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	hat, verliert den Anspruch auf weitere Beiträge für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.	Anspruchs auf dieser Stufe. Von einem Abbruch ist auch auszugehen, wenn eine auszubildende Person die Hauptstudienrichtung wechselt, jedoch nicht, wenn die Hauptstudienrichtung gleich bleibt und lediglich der Schwerpunkt gewechselt wird. Allerdings verlieren die Auszubildenden den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge nur, wenn sie für die Ausbildung oder einen Teil der Ausbildung, welche sie abgebrochen haben, Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten haben. Von einem Bezug von Ausbildungsbeiträgen für eine Ausbildung ist bereits dann auszugehen, wenn dies nur in einem Ausbildungsjahr oder nur in geringem Umfang der Fall war. Wie bereits bei Abs. 1 erwähnt, lässt sich einfach und rasch feststellen, ob eine Person für eine Ausbildung, welche sie abgebrochen hat, Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, was den Prüfaufwand im Vergleich zur heutigen Situation, in der jeder Ausbildungsabbruch von Bedeutung ist, erheblich mindert. Verliert eine auszubildende Person aufgrund von Abs. 1 den Anspruch auf weitere Beiträge für Ausbildungen auf der Tertiärstufe, kann sie nach wie vor Ausbildungsbeiträge für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II erhalten, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
<i>Nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen</i>		
§ 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, hat während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keinen Anspruch auf Beiträge.	§ 17 f. wird aufgehoben	Bisher muss bei einem Wechsel der Ausbildung oder Fachrichtung auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr überprüft werden, ob die auszubildende Person einen besonderen Grund dafür hat. Diese Überprüfung erweist sich in der Praxis als aufwendig und schwierig, weshalb die entsprechende Regelung, wonach bei einem Wechsel ohne besonderen Grund eine Beitragssistierung eintritt, aufgehoben wird. Neu führen nur noch Abbrüche und erfolglose Beendigungen einer Ausbildung auf der Tertiärstufe zu einem Anspruchsverlust (§ 17e). Da jeder Wechsel der Ausbildung gleichzeitig einen Abbruch darstellt, ist auch mit der neuen Regelung sichergestellt, dass



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.		auszubildende Personen nicht mehrfach die Ausbildung wechseln und dafür Ausbildungsbeiträge beziehen können. Abbrüche auf der Sekundarstufe II werden neu nicht mehr sanktioniert, da ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass auf dieser Stufe jede Person eine Ausbildung abschliessen kann.
<i>Form der Ausbildungsbeiträge</i> <i>a. Stipendien</i> § 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.	<i>Form der Ausbildungsbeiträge</i> <i>a. Stipendien</i> § 17^h. ¹ Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.	Nach der aktuellen Regelung erhalten Personen in Ausbildung grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Altersjahr die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien. Aus besonderen Gründen können Stipendien längstens bis zum vollendeten 28. Altersjahr ausgerichtet werden. Zwischen dem vollendeten 25. bzw. 28. und dem 35. Altersjahr haben auszubildende Personen nach bisherigem Recht die Wahl, die Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder als (existenzsichernde) Darlehen zu beziehen (§ 17j f.). Neu gibt es nur noch eine Altersgrenze, bis zu welcher die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet werden. Die inhaltlich schwierige und aufwendige Überprüfung der im bisherigen Abs. 2 genannten Ausnahmegründe entfällt, was wesentlich zu einer beschleunigten Gesuchsbearbeitung beiträgt. Die Altersgrenze für den Bezug von (existenzsichernden) Stipendien liegt neu für alle Personen bei der Vollendung des 28. Altersjahres. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Ausbildungsabschluss – insbesondere eines Masterstudiums – bis zur Vollendung des 25. Altersjahres in vielen Fällen nicht realistisch ist.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Aus folgenden Gründen können Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden: a. Erwerbstätigkeit während der Ausbildung, b. Betreuung von eigenen Kindern, c. Krankheit d. Militär- oder Zivildienst, e. Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernisse	² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	Massgebend für den Entscheid, ob Stipendien oder Darlehen bezogen werden können, ist der Beginn des Ausbildungsjahres.
<i>b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung</i> § 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. § 17 h Abs. 2 bleibt vorbehalten.	<i>b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung</i> § 17 i. Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet.	Für auszubildende Personen im Alter zwischen 28 und 34 Jahren werden Stipendien unter Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung ausgerichtet, da erwartet werden kann, dass Personen dieser Altersgruppe mehr an ihren Lebensunterhalt beitragen. Die Höhe der Eigenleistung wird wie bisher in der Verordnung geregelt.
² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	Abs. 2 unverändert.	
<i>c. Darlehen</i> § 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge als Darlehen bezogen werden.	<i>c. Darlehen</i> § 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.	Das sogenannte Wahlmodell, wonach Personen zwischen dem vollendeten 25. bzw. 28. und dem vollendeten 35. Altersjahr die Wahl zwischen Stipendien mit erhöhter Eigenleistung und (existenzsichernden) Darlehen haben, wird abgeschafft, was eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Folge hat. Bisher werden für die auszubildenden Personen, welche



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		sich zwischen Stipendien und Darlehen entscheiden können, jeweils zwei Berechnungen vorgenommen und den Personen eröffnet. Abgesehen davon, dass die doppelte Berechnung einen Mehraufwand verursacht, ist das Modell für die auszubildenden Personen schwer verständlich und führt zu vielen Nachfragen beim zuständigen Amt und damit zu einem hohen Beratungsaufwand. Vor dem Hintergrund des durch das Wahlmodell verursachten Aufwands rechtfertigt sich dessen Beibehaltung nicht, zumal sich bisher der überwiegende Teil der Personen, die in den Anwendungsbereich des Wahlmodells fallen, für Stipendien entscheidet und somit nur geringe Mittel in Form von Darlehensrückzahlungen wieder an den Kanton zurückfliessen. Wie bisher werden nach Vollendung des 35. Altersjahrs Ausbildungsbeiträge nur noch als Darlehen ausgerichtet. Die Bemessung der Darlehen, die in der Verordnung geregelt wird, soll sich an den Stipendien mit erhöhter Eigenleistung orientieren. So sollen auszubildende Personen ab dem vollendeten 28. Altersjahr generell höhere Eigenleistungen erbringen müssen.
² Nach Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.	Abs. 2 wird aufgehoben.	
³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.	Abs. 3 wird zu Abs. 2.	Der bisherige Abs. 3, wonach der Beginn des Ausbildungsjahres der relevante Zeitpunkt ist, wird unverändert beibehalten und wird neu zu Abs. 2.
<i>Gesuch</i>	<i>Gesuch</i>	
<i>a. Zuständigkeit</i>	<i>a. Zuständigkeit und Eingabefrist</i>	Die Marginalie zu § 18 wird angepasst, da ein neuer Abs. 2 die Eingabefrist regelt.
§ 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind der für das Bildungswesen	§ 18. Abs. 1 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
zuständigen Direktion schriftlich oder elektronisch einzureichen.	² Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.	Die bisherige Regelung in Abs. 2, wonach der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erst entsteht, wenn das Gesuch vollständig vorliegt, führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Sämtliche Gesuche müssen sofort nach ihrem Eingang auf Vollständigkeit und zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich geprüft werden. Hinzu kommt, dass die meisten Ausbildungen im August oder September beginnen, was zur Folge hat, dass sehr viele Gesuche in den Monaten Juni bis August eingereicht werden, da anderenfalls nicht für das ganze Ausbildungsjahr ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht. Dadurch dauert die Gesuchsbearbeitung im Sommer deutlich länger als in den übrigen Monaten, was sich letztlich wiederum auf die Bearbeitungsdauer aller Gesuche auswirkt. Aus diesen Gründen ist die Regelung gemäss bisherigem Abs. 2 aufzuheben.
		Die Eingabefrist, die bis anhin in der Verordnung (§ 29 VAB) geregelt ist, wird auf Gesetzesstufe überführt. Weiterhin gilt, dass das Gesuch innert sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden muss. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht, wird darauf nicht eingetreten und für das entsprechende Ausbildungsjahr besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Wird das Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Beginn des Ausbildungsjahres – und damit rechtzeitig – eingereicht, besteht der Anspruch für das gesamte Ausbildungsjahr, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es findet keine anteilmässige Kürzung des Anspruchs mehr statt, wenn das Gesuch erst nach Beginn des Ausbildungsjahres eingeht. Dies wird zu einer gleichmässigeren Verteilung der eingehenden Gesuche während des gesamten Jahres führen, was das Problem der langen Wartefristen in den Sommermonaten entschärfen wird.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Ausrichtung von Darlehen</i> § 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	<i>Ausrichtung von Darlehen</i> § 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Rückzahlung der Darlehen.	Auf die Verzinsung der Darlehen wird künftig verzichtet. Daher wird auch § 18d entsprechend angepasst.
<i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge</i> § 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung massgeblich sind, oder, b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung. ³ Die Verordnung regelt, wer die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge schuldet.	<i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge</i> § 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Abs. 2 und 3 unverändert.	Der Zins von 4%, welcher nach bisherigem Recht in gewissen Fällen von unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeträgen vorgesehen ist, wird künftig nicht mehr erhoben. Die Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen (unwahre Angaben, keine Meldung von für die Berechnung erheblichen Tatsachen, keine Verwendung der Ausbildungsbeiträge für die Ausbildung) ist in der Praxis schwierig und ein Nachweis kaum zu erbringen. Es gab denn auch bis anhin kaum Fälle, in denen die Bestimmung angewendet wurde. An der Verzinsungspflicht wird deshalb nicht festgehalten. Durch den Verzicht auf die bisher vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen gemäss lit a und b wird der Aufwand für das zuständige Amt geringer.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Rückzahlung von Darlehen</i> § 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest. ² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest. ³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses kann die für die Bildung zuständige Direktion einen Erlass gewähren.	<i>Rückzahlung von Darlehen</i> § 19 a. ¹ Darlehen sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. ² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest. Auf Gesuch hin kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. ³ Abs. 3 unverändert.	Da künftig auf die Verzinsung der Darlehen verzichtet wird, können die entsprechenden Regelungen in Abs. 1 gestrichen werden. Bisher muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person bei der Festlegung der Raten für die Rückzahlung der Darlehen zwingend berücksichtigt werden. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall – auch wenn es sich nur um geringe Darlehensbeträge handelt – aufwendig und gleichzeitig mit grossen Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung in den nächsten Jahren verbunden ist. Neu müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr bei jeder Rückzahlung geprüft werden. Eine solche Prüfung findet nur noch statt, wenn die rückzahlungspflichtige Person dies verlangt. In der Praxis wird der betroffenen Person ein Abzahlungsplan vorgeschlagen. Daraufhin hat sie die Möglichkeit, eine Anpassung zu beantragen, wenn der Plan nicht ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht.
8. Teil: Schlussbestimmungen	<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xxx</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	§ 28. ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	Betrifft ein Gesuch ein Ausbildungsjahr, das vor Inkrafttreten der Änderungen begonnen hat, ist das Gesuch nach bisherigem Recht zu beurteilen. Massgebend ist somit lediglich der Beginn des Ausbildungsjahres und nicht etwa der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.
	² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.	Gemäss § 17e Abs. 1 wird neu auf der Tertiärstufe nur noch <i>ein</i> gleichartiger Abschluss mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass Personen, die unter geltendem Recht eine zweite Ausbildung begonnen haben, ihren Anspruch auf Beiträge nicht verlieren. Dass im Übrigen neues Recht anwendbar ist, wenn ein Gesuch ein Ausbildungsjahr betrifft, das nach Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, ergibt sich bereits aus Abs. 1 e contrario. Dies betrifft insbesondere Bemessung und Form (Stipendien, Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder Darlehen) der Ausbildungsbeiträge.
	³ Die Pflicht zur Verzinsung von Darlehen gemäss bisherigem Recht gilt als aufgehoben, wenn ein Darlehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Rückzahlung fällig ist.	Gemäss §§ 16a, 18d und 19a Abs. 1 sind Darlehen nicht mehr zu verzinsen. Die Befreiung von der Zinspflicht soll möglichst schnell umgesetzt werden. Für die Frage der Verzinsung wird an den Zeitpunkt, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, angeknüpft. Gemäss § 39 Abs. 1 VAB wird die erste Jahresrate am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt. Sofern das neue Recht vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt, gilt die Verzinsungspflicht für das entsprechende Darlehen als aufgehoben. An der Verzinsung wird festgehalten, wenn der Fälligkeitstermin für die Rückzahlung des Darlehens bereits eingetreten ist. Bestehende Rückzahlungspläne sollen nicht nachträglich angepasst werden, weil damit ein hoher administrativer Aufwand verbunden wäre.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.